

Sponsoringvertrag Kap Arkona Lauf

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	<i>Datum</i> 30.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	13.12.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Putgarten beteiligt sich als Sponsor am Kap Arkona Lauf 2022 zu den im beiliegenden Vertrag festgelegten Bedingungen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.500 EUR als ein Sponsor des Kap Arkona Laufs 2022

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	2.500,00	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	575000.5451001				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deckung aus Überschüssen aus der Kurabgabe					

Anlage/n

1	Sponsorenvertrag Putgarten
---	----------------------------

Sponsoringvertrag

zwischen

Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

Am Parkplatz 1

18556 Putgarten

- nachfolgend „Gesponserter“ genannt –

und

Amt Nord Rügen

Gemeinde Putgarten

Ernst-Thälmann-Str. 37

18551 Sagard

- nachfolgend „Sponsor“ genannt –

-Gesponserter und Sponsor einzeln und gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Der Tourismusverein Nord-Rügen e.V. ist ein Veranstalter der Laufveranstaltung „Kap Arkona Lauf 2022“ am 01. Oktober 2022 auf der Insel Rügen. Der Kap Arkona Lauf ist Rügens größter Laufsportevent.

Der Sponsor ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinde wird vom Amt Nord-Rügen mit Sitz in der Gemeinde Sagard verwaltet. Putgarten ist die nördlichste Gemeinde Mecklenburg-Vorpommerns und ein staatlich anerkannter Erholungsort. Der Sponsor ist bestrebt, die Entwicklung und den Erfolg des Gesponserten zu fördern und dies für sich werblich zu nutzen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das positive Image des Gesponserten Grundlage für das Engagement des Sponsors ist. Aufgrund dieser gemeinsamen Interessenlage übernimmt der Sponsor die Förderung des Kap-Arkona Laufs entsprechend der nachfolgenden Vereinbarung, deren wesentlicher Inhalt die positive publikums-wirksame Darstellung des Sponsors durch vielfältige Einzelmaßnahmen ist. Der Gesponserte tritt für den Sponsor als Werbeträger auf und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten dessen werbliche Ziele. Der Gesponserte wird das Tourismusbereich Putgarten als kompetenten Partner präsentieren.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist es, in fairer und freundschaftlicher Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Nutzen für beide Parteien das im Folgenden genannte Projekt zu fördern:

Kap Arkona Lauf 2022 – Insel Rügen – 01. Oktober 2022

- (2) Als Gegenleistung erwirbt der Sponsor das Recht, Auftritt und Image des Gesponserten für Werbemaßnahmen zu nutzen.
- (3) Dieses Recht umfasst die Werbung und PR - Maßnahmen für den Sponsor mit oder ohne Nennung des Sponsors. Die Vertragspflichten verbleiben weiterhin bei dem Sponsor.

- (4) Die Parteien gehen bei Abschluss dieses Vertrages davon aus, dass das in dieser Ziffer beschriebene Projekt trotz der laufenden Corona-Pandemie wieder stattfinden kann. Sollte dies aufgrund der Corona-Pandemie doch nicht oder teilweise nicht möglich sein, stehen dem Sponsor die Rechte gemäß Ziffer 6 zu.

2. Leistungen des Gesponserten

- (1) Der Gesponserte erbringt für den Sponsor während der Laufzeit dieses Vertrages folgende Leistungen bzw. räumt dem Sponsor folgende Rechte ein:

Der Gesponserte integriert den Sponsor durch Namens- und oder Logopräsenz auf/in folgenden Werbemedien:

- Namensnennung auf den Veranstaltungsplakaten
- Nennung auf der Vorderseite der Urkunden (Anzahl abhängig von der Anzahl der Starter)
- Nennung auf der Website der Veranstaltung (<http://wwwv.kap-arkona-lauf.com>)

Der Gesponserte räumt der Gemeinde Putgarten das Recht ein, folgende Werbepplatzierungen in den Online- und Offline-Medien des Gesponserten vorzunehmen:

- Der Sponsor erhält das Recht, das Engagement rund um den Lauf über eigene Medien und ggf. Medienkooperationen, sowohl klassisch als auch digital (inkl. Social-Media), zu begleiten.
- Der Gesponserte verpflichtet sich in Abstimmung mit dem Sponsor, diese Beiträge auf seinen digitalen Kanälen zu reposten bzw. zu verlängern.
- Der Gesponserte verpflichtet sich, im Rahmen der Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseberichte, Interviews etc.) auf die Gemeinde Putgarten als Sponsor hinzuweisen.

- (2) Sollten die in dieser Ziffer 2 genannten Maßnahmen nicht mehr möglich oder nicht mehr zulässig sein, werden sich die Parteien über neue, sinnvolle Maßnahmen einigen.
- (3) Der Gesponserte ist verpflichtet, die in dieser Ziffer 2 genannten Leistungen und Rechte zugunsten des Sponsors auf geeignete Weise zu dokumentieren (z. B. durch Screenshots, Fotos) und dem Sponsor auf dessen Wunsch entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Der Sponsor ist darüber hinaus berechtigt, die Umsetzung der Werbemaßnahmen stichprobenhaft im Rahmen einer Besichtigung vor Ort auch unangekündigt zu überprüfen.

3. Sponsorleistungen

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, brutto einmalig 2500,00 Euro für die Gesamtlaufzeit dieses Vertrages gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages zu zahlen.
- (2) Der unter Ziffer 3.1 genannte Betrag wird dem Sponsor in Rechnung gestellt. Die Rechnung hat den Anforderungen des § 14 UStG zu entsprechen. Der Betrag ist nach Zugang der schriftlichen Rechnung innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig
- (3) Der Sponsor hat die steuerrechtliche Behandlung des im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gezahlten Betrages bei dem Gesponserten nicht überprüft. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Besteuerung liegt allein bei dem Gesponserten.
- (4) Die Kosten für die nach diesem Werbevertrag durchzuführenden Werbemaßnahmen trägt der Sponsor, soweit sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Diese Kosten werden gesondert abgerechnet.

- (5) Entsprechende Aufträge sind im Vorfeld mit dem Sponsor schriftlich abzustimmen.

4. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und endet am 02.10.2022, ohne dass es einer gesonderten Erklärung einer der Parteien bedarf.

5. Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist während der vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß vorstehender Ziffer 4 ausgeschlossen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei nur aus wichtigem Grund fristlos gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die andere Partei schuldhaft gegen ihre obliegenden wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt oder
 - die andere Partei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstößt bzw. verstoßen hat.
- (2) Hat eine der Parteien die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur zeitanteiligen Rückgewähr der von der anderen Partei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grund zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
- (3) Hat keine Partei die zur fristlosen Kündigung berechtigenden Umstände zu vertreten, erfolgt eine Rückerstattung von Sponsoring-Leistungen durch den Gesponserten nur, soweit bereits Beträge für den Zeitraum nach Wirksamkeit der Kündigung gezahlt worden sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Sponsor ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn das gesponserte Projekt gemäß Ziffer 1.1 insgesamt oder teilweise nicht stattfindet.
- (2) Der Sponsor kann in diesem Fall seine Leistungen anteilig zurückverlangen. Ansprüche des Gesponserten sind ausgeschlossen, insbesondere solche nach § 346 BGB.
- (3) Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem zum Rücktritt berechtigendem Umstand zu erklären.

7. Ausschließlichkeit

- (1) Der Sponsor hat das Recht, wesentlichen Werbemaßnahmen Dritter zu widersprechen, wenn seine Sponsor Aussage dadurch negativ beeinflusst wird. Die Parteien verabreden hiermit, sich schnellstmöglich konstruktiv zu einigen. Die Zustimmung zur Annahme dritter Sponsoren darf der Sponsor nicht ohne Angabe eines nachvollziehbaren Grunds verweigern. Der Sponsor hat den Widerspruch innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich vorzulegen.

8. Rücksichtnahme- und Informationspflicht

- (1) Die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien begründet eine wechselseitige Verpflichtung, die Interessen der anderen Partei so weit wie möglich zu fördern und zu wahren. Beide Parteien werden alles unterlassen, was dem Ruf des anderen schadet oder schaden könnte.
- (2) Die Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen unverzüglichen Information über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

9. Vertraulichkeit, Loyalität

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach verabredeten finanziellen Leistungspflichten, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Partei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig, es sei denn, die betreffende Information ist bereits öffentlich bekannt. Als „Dritter“ im Sinne dieser Klausel gelten nicht die in der Präambel dieses Vertrages genannten Unternehmen, an denen der Sponsor mehrheitlich beteiligt ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertrags für den Zeitraum von drei Jahren fort.
- (2) Der Gesponserte wird sich nicht negativ über den Sponsor und deren Dienstleistungen äußern.
- (3) Zuwiderhandlungen berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund und lösen Schadenersatzansprüche aus.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden von den Parteien nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bergen auf Rügen.



Tourismusverein Nord-Rügen e.V.

A. Heinenmann **Tourismusverein Nord-Rügen e.V.**

-Vorstand -

Am Parkplatz 1, 18556 Putgarten

Tel.: 038391/40013, Fax: 038391/40011

info@nordruegen.de

Amt Nord Rügen

Gemeinde Putgarten